

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Maschinenbau

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 09.07.2007

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der

Fachschaftsordnung

vom 18.03.2014

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Fachschaftsordnung erlassen:

I. Präambel

II. Fachschaft

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Zweit- und Gasthörerinnen bzw. -hörer
- § 5 Organe der Fachschaft

III. Fachschaftsvertretung

- § 6 Aufgaben
- § 7 Zusammensetzung und Wahl
- § 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Fachschaftsvertretung
- § 9 Stellung und Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsvertretung
- § 10 Präsidium
- § 11 Aufgaben des Präsidiums
- § 12 Ladungsfrist
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Beschlüsse
- § 15 Öffentlichkeit
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Auflösung der Fachschaftsvertretung
- § 18 Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung

IV. Fachschaftsrat

- § 19 Aufgaben
- § 20 Zusammensetzung und Wahl
- § 21 Amtszeit
- § 22 Stellung und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates
- § 23 Fachschaftsratssitzungen
- § 24 Geschäftsführung
- § 25 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 26 Geschäftsordnung des Fachschaftsrates

V. Urabstimmung und Fachschaftsvollversammlung

§ 27 Urabstimmung

§ 28 Fachschaftsvollversammlung

VI. Finanzen

§ 29 Vermögen

§ 30 Haushaltsplan

§ 31 Rechnungslegung und Buchführung

§ 32 Kassenprüfung

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Ergänzungsordnungen

§ 34 Änderung der Fachschaftsordnung

§ 35 Veröffentlichung und Inkrafttreten

I. Präambel

Die Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen setzt sich für die Zukunft der universitären Idee, die Mitbestimmung der Studierenden an der RWTH Aachen und den Fortbestand des Ingenieurberufes ein.

II. Fachschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die eingeschriebenen Studierenden der Fakultät 4 -Fakultät für Maschinenwesen- bilden die Fachschaft Maschinenbau.
- (2) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Hochschule, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Ordnung ihre Angelegenheiten selbständig.
- (3) Diese Ordnung entspricht einer Fachschaftsordnung nach §1 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Fakultät,
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 3. Die Einführung und Betreuung der Mitglieder der Fachschaft nach § 3, die in ihrem ersten Fachsemester an der RWTH eingeschrieben sind.
 4. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 5. Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 6. Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,
 7. Pflege der überörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Die Fachschaft fördert auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft, das an dem Tag, der in der Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen (in der jeweils gültigen Fassung und Namensgebung) festgelegt ist, an der Hochschule eingeschrieben ist und einen Studiengang der Fakultät für Ma-

schinenwesen als ersten Studiengang mit angestrebtem Abschluss Diplom, Magister, Bachelor oder Master studiert, hat das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung.

- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft, das an dem Tag, der in der Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen (in der jeweils gültigen Fassung und Namensgebung) festgelegt ist, an der Hochschule eingeschrieben ist und einen Studiengang der Fakultät für Maschinenwesen als ersten Studiengang mit angestrebtem Abschluss Diplom, Magister, Bachelor oder Master studiert, hat das passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat Rederecht bei den öffentlichen Sitzungen der Organe der Fachschaft.
- (4) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an die Fachschaftsvertretung und an den Fachschaftsrat zu richten. Sie sind innerhalb von vier Vorlesungswochen umfassend schriftlich zu beantworten.
- (5) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an die Fachschaftsvertretung und an den Fachschaftsrat zu stellen.
- (6) Jedes Mitglied der Fachschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Fachschaft einsetzen.
- (7) Diese Fachschaftsordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§ 4

Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer

Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer an der Fakultät für Maschinenwesen haben die Rechte aus § 3 Abs. 3 bis 5.

§ 5

Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsvertretung (FSV)
2. der Fachschaftsrat (FSR)
3. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

III. Fachschaftsvertretung

§ 6

Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
Ihre Mitglieder werden von den und aus der Mitte der Studierenden der Fachschaft Maschinenbau gewählt.

- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. die Ordnung der Fachschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
 4. über die Verwendung der Fachschaftsmittel gemäß § 30 zu beschließen,
 5. den Haushaltsplan zu beschließen und zu kontrollieren,
 6. die Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen oder abzuwählen,
 7. über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates zu entscheiden,
 8. die Mitglieder der Ausschüsse der Fachschaftsvertretung zu wählen,
 9. über an die FSV gestellte Anträge zu entscheiden,
 10. Personen zur Vertretung der Fachschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Fachschaft berührenden Einrichtungen und Organen zu wählen oder zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung werden von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Fachschaftsvertretung hat elf Mitglieder. Sie wird nach spätestens 13 Monaten neu gewählt. Die Mitglieder gehören ihr für die Dauer einer Legislaturperiode an. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Jedes gewählte Mitglied der Fachschaftsvertretung, das 24 Stunden nach der offiziellen Einladung zur Fachschaftsvertretungssitzung der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mitteilt, dass sie bzw. er nicht anwesend sein kann, kann von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter vertreten werden. Falls besondere Gründe vorliegen, die ein Fachschaftsvertretungsmitglied an der Teilnahme hindert, und die 24 Stunden nach der offiziellen Einladung noch nicht vorlagen, so kann nach einstimmiger Abstimmung des Präsidiums diejenige bzw. derjenige von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter vertreten werden. Die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter ist diejenige bzw. derjenige Kandidierende derselben Wahlliste, die bzw. der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden die meisten Stimmen hat. Für die weiteren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gilt das gleiche Nachrückverfahren. Die Stellvertretung erstreckt sich nur auf die Dauer der Sitzung, an der das gewählte Mitglied der Fachschaftsvertretung gemäß Satz 1 oder Satz 2 nicht anwesend ist, und verleiht keine darüber hinaus gehenden Rechte. Absatz 5 gilt sinngemäß.
- (4) Es darf maximal die Hälfte der Mitglieder der Fachschaftsvertretung in den Fachschaftsrat gewählt werden.
- (5) Mitglieder der in § 24 definierten Geschäftsführung dürfen nicht nachträglich durch Nachrückten nach § 8 Abs. 2 zu Mitgliedern der Fachschaftsvertretung werden.
- (6) Es dürfen keine Mitglieder des Fachschaftsrates nachträglich durch Nachrückten nach § 8 Abs. 2 zu Mitgliedern der Fachschaftsvertretung werden, wenn dadurch die in Abs. 4 definierte Quote verletzt wird.
- (7) Es gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß.

§ 8 **Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Fachschaftsvertretung**

- (1) Ein Mitglied scheidet aus der Fachschaftsvertretung aus durch
 1. Niederlegung des Mandats,
 2. Exmatrikulation,
 3. Verlust der Geschäftsfähigkeit nach BGB,
 4. Tod,
 5. Konstituierung einer neuen Fachschaftsvertretung,
 6. Wahl in die Geschäftsführung nach § 24.

- (2) Die Wiederbesetzung freigewordener Sitze regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 9 **Stellung und Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsvertretung**

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung vertreten die gesamte Fachschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Sie haben das Recht, nach Maßgabe der für die Fachschaftsvertretung geltenden Geschäftsordnung schriftliche Unterlagen des Fachschaftsrates einzusehen.

§ 10 **Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) In der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode wählt die Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Stimmen der Mehrheit der ordnungsgemäßen Mitglieder auf sich vereint.
- (4) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl eines Nachfolgers gemäß Absatz 3 abgewählt werden.
- (5) Mitglieder des Präsidiums können nicht in den Fachschaftsrat gewählt werden.
- (6) Das Präsidium kann redaktionelle Änderungen der Ordnungen der Fachschaft Maschinenbau auf Antrag der FSV durchführen.
- (7) Mitglieder des Präsidiums scheidern durch Wahl in den Ältestenrat der Fakultät für Maschinenwesen aus dem Präsidium aus.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben der Fachschaftsvertretung verantwortlich.
- (2) Das Präsidium beruft die Fachschaftsvertretung schriftlich unter Vorschlag einer Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Es leitet die Sitzungen und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.
- (3) Das Präsidium kann die Fachschaftsvertretung während der Vorlesungszeit jederzeit einberufen. Es muss sie einberufen
 1. spätestens am fünfzehnten Tag nach Vorlesungsbeginn,
 2. mindestens drei Mal während der Vorlesungszeit jedes Semesters,
 3. unverzüglich, allerdings unter Einhaltung der Ladungsfrist,
 - a) auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Fachschaftsvertretung,
 - b) auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Fachschrftsrates.
- (4) In der vorlesungsfreien Zeit können Sitzungen nur im Falle des Abs. 3 Ziffer 3 oder auf Beschluss der Fachschaftsvertretung stattfinden.
- (5) Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass von jeder Sitzung der Fachschaftsvertretung ein Protokoll angefertigt wird.
- (6) Das Präsidium ist verpflichtet, den Mitgliedern der Fachschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben auf Anfrage umfassend Auskunft zu geben.
- (7) Das Präsidium ist allein berechtigt Arbeitszeugnisse über die Arbeit in der Fachschaft auszustellen.

§ 12 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt fünf Werktage bei ordentlichen Sitzungen.
- (2) Bei vertagten Sitzungen beträgt die Ladungsfrist drei Werktage.
- (3) Die Fristen beginnen mit der Versendung der Einladung.
- (4) Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvertretung ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordnungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung nach § 7 gebunden.

- (2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft
 1. zu Beginn jeder Sitzung der Fachschaftsvertretung,
 2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaftsvertretung.
- (3) Wird festgestellt, dass die FSV nicht beschlussfähig ist, so wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung beschlussfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wird und die Fachschaftsordnung keine andere Regelung vorsieht.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fachschaftsvertretung bzw. die stellvertretenden Mitglieder im Falle des § 7 Abs.3.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Ordnung, ihre Ergänzungsordnungen oder übergeordnete Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Beschlüsse der Fachschaftsvertretung sind im Protokoll niederzulegen.
- (4) Beschlüsse der Fachschaftsvertretung werden, wenn von dieser nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen und/oder ungültige Stimmen sind, so wird der Tagesordnungspunkt vertagt und in der nächsten Sitzung erneut behandelt.
- (6) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt und weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind.
- (7) Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der ordnungsgemäßen Mitglieder überwiegt.
- (8) Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass mindestens zwei Drittel der ordnungsgemäßen Mitglieder mit Ja gestimmt haben.

§ 15 Öffentlichkeit

Die Fachschaftsvertretung tagt in öffentlicher Sitzung.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Die Fachschaftsvertretung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei, höchstens aber fünf Mitgliedern der Fachschaft.

§ 17 Auflösung der Fachschaftsvertretung

Die bzw. der Vorsitzende der Fachschaftsvertretung muss die Fachschaftsvertretung auflösen, wenn

1. die Fachschaftsvertretung dies mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer ordnungsgemäßen Mitglieder beschließt,
2. der Fachschaftsvertretung nur noch sieben Mitglieder angehören,
3. in den ersten sieben Vorlesungswochen nach einer Wahl zur Fachschaftsvertretung keine Sprecherin bzw. Sprecher des Fachschaftsrates gemäß § 20 Abs. 1. Nr 1. gewählt werden kann,
4. in den ersten sieben Vorlesungswochen nach Rücktritt der Sprecherin bzw. des Sprechers des Fachschaftsrates für die Neuwahl die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

§ 18 Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung kann sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung geben, andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß.

IV. Fachschaftsrat

§ 19 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er setzt sich aus Studierenden der Fachschaft Maschinenbau zusammen. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus und ist ihr rechenschaftspflichtig.
- (2) Er führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Fachschaft die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (3) Er ist über die Verwendung der ihm zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel rechenschaftspflichtig.
- (4) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein.
- (5) Der Aufgabenbereich der Mitglieder des Fachschaftsrates ist in der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates festgelegt. Sie sind in ihrem Aufgabengebiet eigenverantwortlich tätig.

§ 20 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Dem Fachschaftsrat gehören an:
 1. die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachschaftsrates. Er gilt im Sinne der weiteren Regelungen auch als Referent.
 2. die Referentin bzw. der Referent für Finanzen (der Referent für Finanzen ist Kassenwart im Sinne der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft),
 3. die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher des Fachschaftsrates,
 4. die stellvertretende Referentin bzw. der stellvertretende Referent für Finanzen (sie bzw. er ist stellvertretende Kassenwärtin bzw. stellvertretender Kassenwart im Sinne der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft),
 5. die Erstsemesterreferentin bzw. der Erstsemesterreferent,
 6. die Referentin bzw. der Referent für Maschinenbau,
 7. die Referentin bzw. der Referent für Wirtschaftsingenieurwesen,
 8. die Referentin bzw. der Referent für Computational Engineering Science,
 9. die Referentin bzw. der Referent für Information und Publikation,
 10. die Referentin bzw. der Referent für Auslandsangelegenheiten,
 11. weitere Referentinnen bzw. Referenten im Sinne der Geschäftsordnung des amtierenden Fachschaftsrates
 12. und die Projektleiterinnen und Projektleiter des Fachschaftsrates im Sinne der Geschäftsordnung des amtierenden Fachschaftsrates.
- (2) Zu Beginn der Legislaturperiode wählt die Fachschaftsvertretung die Sprecherin bzw. den Sprecher des Fachschaftsrates.
- (3) Auf Vorschlag der neugewählten Sprecherin bzw. des neugewählten Sprechers des Fachschaftsrates beschließt die Fachschaftsvertretung über eventuelle Änderungen der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.
- (4) Nach dem Beschluss der Geschäftsordnung wählt die Fachschaftsvertretung einzeln die weiteren Referentinnen und Referenten des Fachschaftsrates.
- (5) Gewählt ist, wer in geheimer, freier und gleicher Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Kandidatinnen bzw. Kandidaten wird die- bzw. derjenige gewählt, die bzw. der die meisten Stimmen unter Einhaltung der absoluten Mehrheit erhält.
- (6) Für die Durchführung der Wahlen gelten die §§ 31 bis 34 der Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß.

§ 21 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beginnt mit ihrer Wahl.

- (2) Sie endet
 1. durch Wahl eines Nachfolgers,
 2. durch Rücktritt,
 3. mit dem Ende der Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers des Fachschaftsrates,
 4. durch Abwahl auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers des Fachschaftsrates,
 5. durch Wahl in das Präsidium der Fachschaftsvertretung,
 6. Verlust der Geschäftsfähigkeit nach dem BGB,
 7. durch Exmatrikulation,
 8. durch Tod.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Fachschaftsrates endet ebenfalls mit der Auflösung seines Geschäftsbereiches in der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates. Stellt die Fachschaftsvertretung fest, dass sich der Geschäftsbereich einer Referentin bzw. eines Referenten grundlegend geändert oder reduziert hat, so muss eine Referentin bzw. ein Referent neu gewählt werden.
- (4) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates bleibt bis zur Entlastung durch die Fachschaftsvertretung für sein Handeln während seiner Amtszeit verantwortlich.

§ 22

Stellung und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachschaftsrates sitzt dem Fachschaftsrat vor.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, persönlich bei den Sitzungen der Fachschaftsvertretung Rechenschaft abzulegen. In begründeten Ausnahmen kann ein Mitglied des Fachschaftsrates nach vorheriger Absprache mit dem Präsidium durch ein Mitglied des Fachschaftsrates oder einem von ihm bestimmten anderen Mitglied der Fachschaft vertreten werden.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, der Fachschaftsvertretung, deren Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen über alle ihre Amtsgeschäfte betreffenden Angelegenheiten umfassend Auskunft zu geben. Dies umfasst keine Amtsgeschäfte, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 23

Fachschaftsratssitzungen

- (1) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, regelmäßig nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates öffentliche Fachschaftsratssitzungen durchzuführen.
- (2) Fachschaftsratssitzungen sind drei Werktage im Voraus anzukündigen oder abzusagen.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachschaftsrates oder eine von der Versammlung bestimmte Vertreterin bzw. ein von der Versammlung bestimmter Vertreter moderiert die Fachschaftsratssitzung. Eine bzw. ein von der Versammlung bestimmte/r Protokollantin bzw.

Protokollant hält die wichtigsten Tagesordnungspunkte der Fachschaftsratssitzungen in einer Ergebnisniederschrift fest.

- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachschaftsrates trägt dafür Sorge, dass Beschlüsse der Fachschafts-ratssitzungen schriftlich festgehalten werden.
- (5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachschaftsrates. Vor Beschlussfassung ist ein Meinungsbild aller Anwesenden einzuholen und in der Entscheidung zu berücksichtigen. Die studentischen Vollmitglieder in den akademischen Gremien sind in sie betreffenden Angelegenheiten zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.
- (6) Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates, sofern diese Fachschaftsordnung oder ihre Ergänzungsordnungen keine qualifiziertere Mehrheit vorschreiben. Zusätzlich erfordern Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Referenten des Fachschaftsrates.
- (7) Beschlussfähig sind nur Fachschaftsratssitzungen, bei denen mindestens die Hälfte des Fachschaftsrates anwesend sind.

§ 24 Geschäftsführung

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachschaftsrates, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, die Referentin bzw. der Referent für Finanzen und ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein Stellvertreter bilden zusammen die Geschäftsführung der Fachschaft gemäß § 12 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen. Sie müssen sich nach ihrer Wahl dem AStA mit ihrem neuen Amt melden.
- (2) Für die Mitglieder der Geschäftsführung gelten die Pflichten aus §§ 19 und 22.
- (3) Mitglieder der Fachschaftsvertretung können nicht in die Geschäftsführung gewählt werden.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachschaftsrates der Fachschaft Maschinenbau soll nicht für die Wahl zum Ältestenrat der Fakultät für Maschinenwesen aufgestellt werden.

§ 25 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Fachschaft nach innen und außen. Sie macht die Meinung der Mitglieder der Fachschaft innerhalb der Richtlinien und Beschlüsse der Fachschaft publik.
- (2) Die Geschäftsführung hat im Rahmen von § 30 Abs. 6 Nr.3 die Möglichkeit, Ausgaben innerhalb des Haushaltsplans zu tätigen.
- (3) Sollte die Dringlichkeit es erfordern und kann ein beschlussfähiges Organ der Fachschaft Maschinenbau ad hoc nicht einberufen werden, ist die Geschäftsführung dazu berechtigt, Willenserklärungen nach bestem Wissen und Gewissen für die Fachschaft Maschinenbau abzugeben. Diese Willenserklärungen dürfen keine finanziellen Angelegenheiten zum Inhalt haben, dürfen keine mittelbaren und unmittelbaren Konsequenzen finanzieller Art haben, müssen innerhalb der Geschäftsführung nach dem Konsensprinzip bestimmt werden und müssen auf der nächsten Sitzung eines beschlussfassenden Organs der Fachschaft Maschinenbau zur Abstimmung gebracht werden, wobei die Willenserklärung bestätigt oder

widerrufen werden kann. Eine Übertragung dieses Rechts auf dritte Personen oder Organisationen ist unzulässig.

§ 26 Geschäftsordnung des Fachschaftrates

Die Fachschaftsvertretung beschließt die Geschäftsordnung des Fachschaftrates mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftrates gemäß § 20 Abs. 1 sowie über deren Aufgabengebiete.

V. Urabstimmung und Fachschaftsvollversammlung

§ 27 Urabstimmung

- (1) Die Fachschaftsvertretung kann in Angelegenheiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer ordnungsgemäßen Mitglieder beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn sie in schriftlicher Form von fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft beantragt wird.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von acht Vorlesungswochen nach dem Beschluss der Fachschaftsvertretung bzw. nach Abgabe der Unterschriften an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (5) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen bzw. abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der mit „Ja“ oder „Nein“ Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür bzw. dagegen aussprechen.
- (6) Durch Urabstimmungen angenommene oder abgelehnte Anträge sind für die Organe der Fachschaft bindend.
- (7) Zur Durchführung einer Urabstimmung setzt die Fachschaftsvertretung einen Wahlausschuss ein. Die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft gelten sinngemäß.

§ 28 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft Maschinenbau.
- (2) Der Fachschaftrats beruft sie mindestens einmal im Semester ein. Er muss sie ferner binnen vier Vorlesungswochen einberufen, wenn fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft dies in schriftlicher Form fordern.

- (3) Die ordentlichen Fachschaftsvollversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der Durchführung durch Aushang öffentlich bekannt zu machen. Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist mindestens drei Werktage vor der Versammlung zu veröffentlichen.
- (4) Die Fachschaftsvertretung und der Fachschaftsrat können mit absoluter Mehrheit weitere Fachschaftsvollversammlungen beschließen. In dem Beschluss sind die Fragen, die in der Fachschaftsvollversammlung diskutiert und abgestimmt werden sollen, sowie Ort und Zeit der Sitzung festzulegen.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung verfährt nach der für die Fachschaftsvertretung gültigen Geschäftsordnung. Sie wählt zu Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachschaftsrates trägt Sorge, dass ein Protokoll geführt wird und die Beschlüsse der Vollversammlung den Organen der Fachschaft vorgelegt werden.
- (7) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Fachschaft.

VI. Finanzen

§ 29 Vermögen

- (1) Die Fachschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (3) Das Verfügungsrecht über die Mittel der Fachschaft hat grundsätzlich die Fachschaftsvertretung.

§ 30 Haushaltsplan

- (1) Soweit übertragbar, gelten § 1 bis § 7 (Haushaltsplan) der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (2) Der Haushaltsplan wird von der Fachschaftsvertretung mit absoluter Mehrheit beschlossen.
- (3) Der beschlossene Haushaltsplan ist durch die Fachschaftsvertretung zu veröffentlichen.
- (4) Der Haushaltsplan tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung, frühestens jedoch am ersten Tage des Haushaltsjahres¹, für das er gilt, in Kraft.
- (5) Für den Zeitraum zwischen Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres und der nächsten Sitzung der Fachschaftsvertretung ist, soweit kein neuer Haushaltsplan verabschiedet wurde, die Referentin bzw. der Referent für Finanzen berechtigt, Ausgaben bis zu einer Höhe von

¹ 1.11. bis 31.10. entsprechend der Finanzordnung der Studierendenschaft.

zwanzig v. H. des jeweiligen Haushaltspostens aus dem vorherigen Haushaltsjahr gemäß den vorliegenden Bestimmungen aus den Ordnungen und Beschlüssen der FSV zu tätigen.

- (6) Das Verfügungsrecht über Mittel des Haushaltsplans haben
1. die Fachschaftsvertretung,
 2. der Fachschaftsrat bis zu einer Höhe von 500 € nach Maßgabe des Haushaltsplans pro Fachschaftsratssitzung. Die Antragssumme ist auf 250 Euro beschränkt. Die Summe innerhalb eines Monats ist auf 750 Euro begrenzt und
 3. die Geschäftsführung nach § 24 bis zu einer Höhe von 100 € pro Woche nach Maßgabe des Haushaltsplans. Dabei kann maximal eine Summe von 200 Euro pro Monat ausgegeben werden.

§ 31

Rechnungslegung und Buchführung

- (1) Die Referentin bzw. der Referent für Finanzen legt mindestens einmal in jedem Semester sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Amtszeit Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ab.
- (2) Die Referentin bzw. der Referent für Finanzen kann frühestens von seiner finanziellen Verantwortung entlastet werden:
 1. nach Vorlage des Berichts der Kassenprüfer,
 2. nach Vorlage seines Rechenschaftsberichts.

§ 32

Kassenprüfung

- (1) Für jede Legislaturperiode werden zwei Kassenprüfer bestellt. Sie werden von der Fachschaftsvollversammlung auf der ersten Sitzung im Sommersemester gewählt. Die Kassenprüfer dürfen während des Prüfungszeitraums weder der Fachschaftsvertretung noch dem Fachschaftsrat angehören.
- (2) Werden keine Kassenprüfer gewählt, muss das Präsidium der Fachschaftsvertretung die Kassenprüfung durchführen.
- (3) Mindestens einmal pro Legislaturperiode ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Wird nur eine Kassenprüfung durchgeführt, ist sie vor der Entlastung der Referentin bzw. des Referenten für Finanzen durchzuführen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Ergänzungsordnungen

Die Fachschaftsvertretung kann mit absoluter Mehrheit Ergänzungsordnungen zu dieser Fachschaftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnungen der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrates sind Ergänzungsordnungen.

§ 34 Änderung der Fachschaftsordnung

- (1) Als eine Änderung der Fachschaftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Fachschaftsordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen. § 10 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Diese Fachschaftsordnung kann nur auf Beschluss der Fachschaftsvertretung geändert werden. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- (3) Vor dem Beschluss über eine Änderung der Fachschaftsordnung muss diese auf mindestens zwei verschiedenen Sitzungen der Fachschaftsvertretung behandelt werden.
- (4) Die Fachschaftsordnung und die Ergänzungsordnungen sowie deren Änderungen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments, der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Rektorin bzw. dem Rektor durch das Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

§ 35 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung, in der Fassung der 3. Ordnung zur Änderung der Fachschaftsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt in Aachen aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung Maschinenbau der RWTH Aachen vom 17.02.2014.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 18.03.2014

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg